

Schönebecker Sportclub e.V. Abteilung Rudern

Ruderordnung

I. ALLGEMEINES

Diese Ruderordnung ist Grundlage des gesamten Ruderbetriebes des Schönebecker Sportclub e.V. Abteilung Rudern (SSC Rudern). Sie gilt sowohl für Mitglieder, wie auch Nichtmitglieder, sofern Bootsmaterial oder Geräte des SSC Rudern genutzt werden.

Die Förderung des Vereinslebens sowie die Gewinnung neuer Mitglieder ist wichtiges Ziel des SSC Rudern.

Gästen ohne Mitgliedschaft in einem Ruderverein ist nach Absprache mit einem Trainer /Genehmigung eines Mitgliedes des Sportvorstandes ein dreimaliges Probetraining gestattet.

Zu jedem Trainingstag ist zwischen 17.00 und 20.00 Uhr ein vom Vorstand bestellter Ansprechpartner anwesend. Er kümmert sich um den allg. Ruderbetrieb und ist Ansprechpartner für alle Fragen.

Im Verein wird nach dem rudertechnischen Leitbild des DRV gerudert.

Aufgabe der Trainer und Übungsleiter ist die rudertechnische Anleitung sämtlicher Ruderer des Vereins.

Der Trainer setzt bei seiner Arbeit folgende Gewichtungen:

Jugendliche und junge erwachsene Trainingsrunderer (2) Kinder und Jugendliche, die Trainingsrunderer werden wollen (3) Masters-Ruderer (4) allg. Breitensport

II. BOOTSORDNUNG

Obmann/ Steuermann

Jedes Boot hat einen Obmann. Dieser ist für die Fahrt verantwortlich. Er wird vor Fahrtantritt aus der Mitte der Mannschaft bestimmt. Sein Name ist im Fahrtenbuch zu kennzeichnen. Wird kein Name gekennzeichnet, so gilt der für den Kurs verantwortliche Ruderer (Bug- oder Steuermann) als Obmann.

Der Obmann ist Bootsführer im Sinne der Binnenschiffahrtstraßenordnung. Er führt das Kommando an Bord und trifft wesentliche Entscheidungen. Überträgt er einem geeigneten Steuermann das Steuer, so wählt dieser den richtigen Kurs und gibt dazu die erforderlichen Kommandos.

Jugendliche dürfen nach dem Bestehen der Steuermannprüfung und Vollendung des 16. Lebensjahres sowie nach Absprache mit den Trainern und den Übungsleitern die Funktion des Obmanns innerhalb der Hausgewässer ausüben.

Ausnahmen für Ausbildungs- und Trainingsfahrten bei Begleitung durch Übungsleiter /Trainer im Motor- oder anderem Ruderboot sind möglich. Der Übungsleiter / Trainer trägt die Verantwortung für diese Entscheidung.

Die Motorboote dürfen nur zum Zwecke des Trainings oder der Aufsicht genutzt werden.

III. Bootsnutzung

Es sind grundsätzlich die für den Ruderbetrieb freigegebenen Boote mit dem zugehörigen Zubehör zu nutzen. Dazu gehören auch die den Booten zugeordneten Skull- und Riemensätze. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung eines Mitgliedes des Sportvorstandes.

Gesperrtes Bootsmaterial darf nicht für Fahrten genutzt werden. Bootssperren oder Freigabe der Boote für den Ruderbetrieb legt der Bootswart fest.

Rennboote, die für den Trainingsbetrieb genutzt werden, sind für den allgemeinen Ruderbetrieb grundsätzlich gesperrt. Der Vorstand legt fest, welche Boote als Rennboot im Trainingsbetrieb gelten. Die Bootseinteilung ist im Bereich des Fahrtenbuches hinterlegt.

Die Benutzung der Boote und Trainingsgeräte steht nur den ausübenden Mitgliedern der Abteilung Rudern zu. Gästen kann die Benutzung in besonderen Fällen durch ein Mitglied des Vorstandes oder eines Verantwortlichen gestattet werden. Minderjährige und unerfahrene Ruderer dürfen die Boote nur während der festgelegten Trainingszeiten und unter Aufsicht des Übungsleiters/Trainers benutzen.

Die Benutzung aller steuermannslosen Boote ist nur erfahrenen Ruderern erlaubt.

Die Gastruderer müssen Rudererfahrung besitzen und sollten Mitglied in einem Ruderverein sein bzw. die Mitgliedschaft beim SSC Rudern anstreben. Interessenten mit wenig oder keiner Rudererfahrung dürfen ausnahmslos nur nach Einweisung durch Verantwortliche und im Rahmen des allgemeinen Ruderbetriebes bzw. zu den dafür angesetzten Trainingszeiten rudern.

Die Boote des SSC Rudern sind in verschiedene Klassen eingeteilt. Näheres kann einer Tafel entnommen werden, die im Bootshaus ausliegt.

(1) allg. Ruderbetrieb:

Boote dieser Klasse können von allen Mitgliedern im Rahmen ihrer Fähigkeiten zum üblichen Ruderbetrieb ohne gesonderte Zuweisung genutzt werden. Boote, die auf der Tafel im Bootshaus nicht aufgeführt sind, gehören zu dieser Klasse.

(2) Trainingsboote :

Boote dieser Klasse dürfen von Regattaruderern oder solchen Mitgliedern genutzt werden, die vom Übungsleiter/Trainer eine Erlaubnis erhalten haben.

(3) Regattaboote:

Die Nutzung dieser Boote bedarf der Erlaubnis des Übungsleiters/Trainers oder seines Stellvertreters.

(4) gesperrte Boote:

Diese Boote sind dauerhaft oder zeitweilig vom Ruderbetrieb ausgenommen.

Für jedes Boot gibt es einen festen Liegeplatz.

Die Boote sind pfleglich zu behandeln. Schäden sind mit Angabe des Verursachers im Fahrtenbuch zu notieren. Der Verursacher ist für die Information des Bootswartes verantwortlich.

IV. WASSERORDNUNG

In der Zeit zwischen April - Oktober (Sommerhalbjahr) sind die Wasserstraßen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und unter Beachtung der Wetterlage nutzbar.

Im Winterhalbjahr ist Ruderbetrieb unter Beachtung des u. U. erhöhten Risikos erlaubt.

Ruderer unter 18 Jahren dürfen nur in Begleitung eines Motorbootes oder eines im Boot anwesenden Erwachsenen aufs Wasser.

Ist ein Ruderer wenigstens 16 Jahre alt, so darf er auch dann ohne Begleitung aufs Wasser, wenn ein

Erziehungsberechtigter zuvor eine schriftliche Zustimmungserklärung abgegeben hat. U ber Ausnahmen hiervon entscheiden die Trainer oder U bungsleiter.

Auf der Elbe gilt die **Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung**.

V. Fahrtenbuch

Aus rechtlichen Gu nden sind vor Antritt der Fahrt im Fahrtenbuch der Steuermann/ Obmann und die Mannschaft vollständig und lesbar einzutragen. Auswärtig geruderte Kilometer, zum Beispiel Trainingskilometer in einem anderen Verein, können (die laufende Nummer der dortigen Fahrtenbucheintragung muss dabei im eigenen Fahrtenbuch unter Bemerkungen stehen) nachgetragen werden.

Nach der Fahrt sind Boote und Mannschaft auszutragen und Unfälle, besondere Vorkommnisse und Bootsschäden zu vermerken. Sie sind außerdem im Schadensbuch zu vermerken. Die verantwortlichen Trainer, Übungsleiter oder die Vorstandsmitglieder sind unverzüglich zu verständigen.

Wanderfahrten/ Tagesfahrten

Mehrtägige Fahrten/ Tagesfahrten sind vorab durch den Vorstand zu genehmigen und als solche in das Fahrtenbuch einzutragen. Wanderfahrten sind nur in Begleitung eines Fahrtenleiters möglich, dieser wird durch den Vorstand bestimmt.

(Fehlendes) Material

Fehlendes Material, z. B. Rollsitze, Steuer oder Skulls, darf nur im begründeten Ausnahmefall aus anderen Booten ergänzt werden. Bei Bedarf ist eigens dafür gekennzeichnetes Ersatzmaterial zu verwenden oder der Bootswart anzusprechen. Fehlendes Material ist im Schadensbuch zu verzeichnen.

Bootsschäden

Bei Bootsschäden haftet bei nachgewiesenem grob fahrlässigem Verhalten sowohl jeder Ruderer als auch jeder Ausbilder persönlich! Bootsschäden sind unmittelbar nach Bekannt werden zu melden und in das Schadensbuch einzutragen.

VI. Verhalten nach Unfällen

Bei Schadensfällen sind unbedingt Namen und Anschriften aller am Unfall Beteiligten, ggf. Nummer und Namen der beteiligten Boote und evtl. Zeugen festzuhalten.

Verstöße/ Sanktionen

Bei Verstoß gegen diese Ruder- und Bootsordnung können die betreffenden Ruderer durch den Vorstand zeitweise oder dauerhaft vom Ruderbetrieb und sonstigem Sportbetrieb ausgeschlossen werden.

VII. Haftung

Es gilt §14 der Satzung des SSC.

Jede Mannschaft haftet für alle Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig von ihr verursacht werden. Lässt sich die Schuld eines einzelnen Mitgliedes an einer Beschädigung nachweisen, so ist dieses für den entstandenen Schaden allein haftbar. Bei fahrlässig verursachten Schäden entscheidet der Vorstand über den Schadenersatz.

Vorgefundene Schäden sind in das Fahrtenbuch einzutragen. Wird es unterlassen, so haftet die Mannschaft, die vor Feststellung des Schadens das Bootsmaterial zuletzt benutzt hat. Das Unterlassen der Schadensmeldung kann außer Schadenersatzpflicht eine besondere Maßnahme durch Vorstandsbeschluss nach sich ziehen. Bei selbstverschuldeten Unfällen übernimmt der Verein keinerlei Haftung für persönliche Schäden.

Ausnahmen

Ausnahmen von den genannten Regelungen gelten stets nur für den Einzelfall und müssen vom Vorstand genehmigt werden.

VIII. AB- UND ANLEGEN

Vor dem Ablegen wird in jedem Boot ein Verantwortlicher bestellt. Geschieht das nicht, so gilt der Steuermann als Verantwortlicher. Bei minderjährigen Steuerleuten oder ungesteuerten Booten ist der Bugmann verantwortlich.

Die Verantwortlichkeit bezieht sich auf den pfleglichen Umgang mit dem Material, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie dieser Ruderordnung.

Vor dem Ablegen hat eine Eintragung im Fahrtenbuch mit dem Namen des Bootes, der Besatzung, der Abfahrtszeit sowie dem voraussichtlichen Fahrtziel zu erfolgen.

Nach dem Anlegen werden Skulls, Riemen, Steuer und sonstiges Zubehör abgetrocknet und ggf. gereinigt an den vorgesehenen Platz zurückgelegt. Das Boot wird zunächst in die Böcke gelegt und anschließend gereinigt und getrocknet auf seinen Liegeplatz verbracht. Dollen sind zu schließen, Luftkissen zu öffnen. Danach sind die Eintragungen im Fahrtenbuch zu schließen.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Trainer, Übungsleiter und Vorstand sind gehalten, die Beachtung der Ruderordnung zu kontrollieren.

Trainer, Übungsleiter, der Sport- oder Bootswart sowie Mitglieder des Vorstands sind bei Verstößen gegen die Ruderordnung berechtigt, einzelnen Ruderern ein zeitlich befristetes auf einzelne Boote beschränktes oder vollständiges Nutzungsverbot zu erteilen. Über das Nutzungsverbot ist dem Vorstand sofort schriftlich zu berichten.

Diese Ruderordnung wurde vom Vorstand in seiner Sitzung am 17. April 2013 beschlossen.

Sie gilt ab sofort.

Unterschriften Vorstand



The image shows seven handwritten signatures in blue ink, arranged vertically. The signatures are: 1. C. Grottel, 2. K. K. K., 3. D. K., 4. A. Grottel, 5. R. J. J., 6. J. J. J., 7. R. K., 8. W. S. S.